

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.04.1979

Geschäftszahl

1605/78

Rechtssatz

Ein Verstoß gegen § 5 ist schon dann verwirklicht, wenn die Prostituierte bei Ausübung ihrer Tätigkeit den Ausweis nicht bei sich führt, sofern er ihr überhaupt ausgestellt ist. Hiezu reicht die Feststellung aus, die Prostituierte habe "das erforderliche amtsärztliche Zeugnis nicht vorweisen können", sofern sich kein Anhaltspunkt dafür ergibt, es sei ihr gar kein Ausweis im Sinne des § 2 ausgestellt worden.